

Auftragserteilung für ihn rechtsverbindlich geworden ist. Für den Rücktritt des Kunden gelten die Regelungen des § 209 Abs. 1 ZGB. In diesen Fällen besteht für das Reisebüro die aus § 205 ZGB abzuleitende Rechtspflicht, die Kunden vorher mit Hilfe von Teilnahmebedingungen umfassend aufzuklären.

#### Rücktritt vom Vertrag

Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Reiseleistungsvertrag berücksichtigen den hier typischen Umstand, daß der Vertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wird, der in der Regel erhebliche Zeit (bis zu neun Monaten) vor der Durchführung der Reise liegt. Ursächlich dafür ist die langfristige Urlaubsplanung der Werkstätten und Betriebe am Jahresbeginn und der darauf abgestellte Buchungsbeginn für Reisen. Bei derartigen langen Zeiträumen zwischen Vertragsabschluß und Vertragsrealisierung können für den Bürger Umstände eintreten, die es ihm nicht mehr ermöglichen, die bereits gebuchte Reise anzutreten, bzw. die das Interesse an der Reise aufheben.

Der Bürger kann daher gemäß § 209 Abs. 1 ZGB jederzeit vor Beginn einer vertraglich gebundenen Reise zurücktreten und nach § 80 Abs. 3 ZGB vom Reisebüro die bereits gezahlten Beträge zurückverlangen. Er muß sich jedoch die Aufwendungen anrechnen lassen, die dem Reisebüro in Vorbereitung der Reise entstanden sind. Hält der Bürger eine mit dem Reisebüro vereinbarte Frist zum Rücktritt nicht ein, dann muß er dem Reisebüro auch den durch seinen Rücktritt entstandenen Schaden ersetzen (§ 209 Abs. 1 Satz 3 ZGB).

Nach § 209 Abs. 2 ZGB ist der Reiseveranstalter zum Rücktritt berechtigt, wenn es ihm unmöglich geworden ist, den Vertrag zu erfüllen. Er hat dem Bürger den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat (§§ 209 Abs. 2, 90 Abs. 3 ZGB). Ist jedoch dem Reiseveranstalter aus objektiven Gründen die Erfüllung der Leistung unmöglich geworden, aus Gründen also, die er nicht zu vertreten hat (z. B. bei Naturkatastrophen, staatlichen Regelungen u. ä.), so ergibt sich m. E. folgende rechtliche Konsequenz:

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem vom Rücktritt betroffenen Bürger die geschuldete Leistung (Geldleistung) in dem Umfang zurückzuerstatten, wie keine Gegenleistung erfolgte. Dagegen ist der Reiseveranstalter nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Aufwendungen, die dem Bürger im Zusammenhang mit dem Abschluß des Reiseleistungsvertrags entstanden sind (z. B. Fahrgeld zum Reisetreffpunkt, spezielle Reiseanschaffungen), hat er selbst zu tragen. Dabei ist zu beachten, daß diese Anspruchsregelung unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts des Reiseveranstalters gilt, also auch nach Leistungsbeginn.

Nach § 80 Abs. 1 ZGB kann der Reiseveranstalter auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies in Rechtsvorschriften vorgesehen oder im Vertrag vereinbart worden ist. Solche Rücktrittsmöglichkeiten sind in § 8 Abs. 8 der gegenwärtig noch geltenden Leistungsbedingungen des Reisebüros enthalten; sie sind auch in den neuen Leistungsbedingungen vorgesehen. Hierzu zählen das Rücktrittsrecht des Reisebüros, wenn die Durchführung der Reise volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung) oder wenn die Reise nicht den beabsichtigten kulturpolitischen Erfolg verspricht. Nimmt das Reisebüro dieses Rücktrittsrecht wahr, ist nach § 80 Abs. 3 ZGB der Reiseleistungsvertrag rückwirkend aufgelöst, und erbrachte Leistungen sind gegenseitig herauszugeben. Die Ausübung des Rücktrittsrechts schließt allerdings nicht aus, daß eine bereits ent-

standene Schadenersatzforderung geltend gemacht wird (§ 80 Abs. 4 ZGB).

#### Ansprüche bei nichtvertragsgemäßer Erfüllung des Reiseleistungsvertrags

Erfüllt der Reiseveranstalter seine Verpflichtungen aus § 206 Abs. 1 ZGB und den konkretisierenden Leistungsbedingungen nicht vertragsgemäß, ist die Leistung also unvollständig oder mangelhaft, so kann der Bürger nach § 210 Abs. 1 ZGB vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung oder Preisminderung verlangen.

Die genannten Ansprüche stehen dem Bürger auch dann zu, wenn unabwendbare Ereignisse, Handlungen Dritter oder staatliche Maßnahmen die vertragsgemäße Erfüllung verhindert haben, das Reisebüro also die mangelhafte oder unvollständige Vertragserfüllung nicht zu vertreten hat. Für die Durchsetzung eines Anspruchs auf vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung, Preisminderung oder Rücktritt ist allein das objektive Vorliegen der Vertragsverletzung maßgebend. Ausgeschlossen sind lediglich Schadenersatzansprüche, da hierfür ein Verschulden des Reisebüros Voraussetzung ist.

Bei Nichterfüllung materieller Leistungen ist ein Anspruch immer dann begründet, wenn bei einem Wertvergleich der Teilnehmerpreis bzw. der der jeweiligen touristischen Einzelleistung zugeordnete Teilpreis und der Wert der materiellen touristischen Leistung nicht adäquat sind. Das trifft vor allem beim Ausfall vereinbarter Einzelleistungen (z. B. Ausfall einer Stadtrundfahrt oder eines Weinabends) zu. Gleiches gilt aber auch dann, wenn die mangelhafte Leistung in der Gewährung wertgeminderter Leistungen besteht. Hierzu zählen u. a. die Gewährung von Reiseleistungen nach der Kategorie I statt wie vereinbart nach der Kategorie de luxe oder die Gewährung wertgeminderter Verpflegungsleistungen.

Ein Preisminderungsanspruch ist nach dem erwähnten Urteil des Obersten Gerichts 2 Uz 2/74 aber auch dann gegeben, wenn der Zweck einer Reise nicht erfüllt worden ist. Diese Entscheidung des Obersten Gerichts setzt für die Bejahung derartiger Ansprüche neue Maßstäbe; sie ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie künftig die Bestimmung des § 210 ZGB im Interesse der Bürger unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit auszulegen ist.

Die vom Obersten Gericht entwickelten Kriterien für die Bejahung eines Anspruchs wegen nichtvertragsgemäßer Erfüllung einer Reiseleistung hat das Bezirksgericht Cottbus in seinem Urteil vom 5. Mai 1975 — 003 BCB 13/75 — (unveröffentlicht) zu Recht auf folgenden Fall angewendet: Eine Brigade eines VEB hatte eine eintägige Fahrt in die CSSR gebucht, die auch die Besichtigung der Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager Theresienstadt vorsah. Infolge schlechter Organisation des Reiseablaufs durch den Reiseveranstalter entfiel diese Besichtigung. Die von der Brigade verfolgte kulturpolitische Zielstellung der Fahrt war damit erheblich beeinträchtigt worden. Der Minderungsanspruch der Brigade wurde bejaht.

Die Zubilligung eines Minderungsanspruchs bei nichtvertragsgemäßer Erfüllung ist an folgende drei Voraussetzungen gebunden:

1. Es muß sich um eine wesentliche mangelhafte Leistung handeln (z. B. Programmänderung). Dabei ist nicht das subjektive Empfinden des betroffenen Bürgers zugrunde zu legen, sondern von objektiven Maßstäben auszugehen. Mängel können z. B. erhebliche Zeitverschiebungen im vorgesehenen Programmablauf oder das Fehlen von den Zweck des Vertrags ausdrücklich bestimmenden Programmabläufen bzw. Leistungen sein (z. B. Stadthotel statt Strandhotel).

2. Die Mängel müssen die Folge der nichtvertrags-